Recht; 18.10.2022

* Beschädigungen, etc:
  + Bei Vertragsabschluss : Verkaufspreis
  + Ohne Vertragsabschluss : Schadensersatz
* Vertrag : 2 inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen
* Willenserklärung : Erklärung, mit der sich bestimmte Rechtsfolge herbeiführen lässt
* Verschiedene Arten von Verträgen:
  + Einseitig, und empfangsbedürftig :
    - Nur eine Seite muss Willenserklärung abgeben
    - Muss zweiter Partei zugehen
    - „Vertrag muss nicht angenommen, aber eingereicht werden“
    - z.B.: Kündigung von Miete
  + mehrseitig:
    - benötigt mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen
    - „Vertrag muss eingereicht und angenommen werden“
    - z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, etc.
  + einseitig, nicht empfangsbedürftig:
    - nur eine Willenserklärung benötigt
    - „Vertrag muss weder eingereicht noch angenommen werden“
    - z.B. Testament

**Willenserklärungen:**

* bestehen aus objektivem und subjektivem Tatbestand
* zwei übereinstimmende Willenserklärungen bei gegenseitigem Vertrag
* sind bei einem Vertrag immer Antrag (145 BGB) und Annahme (147 BGB)
  + Antrag/Annahme : erste Handlung; *egal wer sie ausführt*
  + Annahme : zweite Handlung; *auch egal wer sie ausführt*
* Objektiver Tatbestand
  + Auch äußerer Tatbestand genannt
  + Immer aus perspektive von objektivem Beobachter
  + „kann ein Vogel sehen, dass ich XY mache“
  + Verschiedene Bestandteile
    - Handlungswille : bewusst gesteuerte Handlung
    - Rechtsbindungswille : nach außen erklärte Erklärung; „will eine Rechtsbindung abschließen“
    - Geschäftswille : will diese/konkrete Rechthandlung abschließen
* Subjektiver Tatbestand :
  + auch innerer Tatbestand
  + aus dem Kopf der Person
  + „will die Person XY tun“
  + Verschiedene Bestandteile :
    - Handlungswille: macht aus „freien Entscheidungen“
      * „möchte“ bzw. „kann etwas selber machen“
      * Bewusstsein zu handeln
      * Handlungswille fehlt bei Fremdsteuerung z.B. bei Erpressungen, unter Drogen, versehentlichem Bieten bei Auktionen
    - (potentielles) Erklärungsbewusstsein : Bewusstsein **irgendeine** rechtserhebliche Handlung
      * Muss nicht die gewünschte Handlung sein, es reicht irgendeine Rechtshandlung abschließen zu können/wollen
    - Geschäftswille: Wille, **konkrete/bestimmte** Rechtshandlung abzuschließen
      * Sogenannte essentialia negotii
        + Wer : Parteien
        + Preis
        + Sache
* Müssen im Rahmen der Willenserklärung bekannt sein/zum Ausdruck gebracht werden
* Willenserklärung nur, wenn **alle**  Bedingungen erfüllt sind
* Willenserklärung erst Wirksam, wenn sie bei Verkäufer eingeht
  + Muss angenommen werden
* Oft nicht richtig oder falsch 🡪 kommt auf schlüssige Argumentation an
* Angebot nur Angebot, wenn Willenserklärung

Annahme nur Annahme, wenn Willenserklärung

* Prospekte/Schaufenster : keine Angebot; Vertragsparteien stehen nicht fest
  + „invitatio ad offerendum“
    - Anreiz/Einladung Antrag zu stellen
* Verträge ergeben Rechte/Pflichten
* Alles gilt nicht nur für kaufvertWräge sondern auch für andere verträge